SATZUNG ÜBER DIE EHRUNG VERDIENTER PERSÖNLICHKEITEN DURCH DIE KREISSTADT HOMBERG (EFZE)

Aufgrund der §§ 5 und 28 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am 19. November 2026 folgende Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Kreisstadt Homberg (Efze) beschlossen:

§ 1
Ehrenbürgerrecht

Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

§ 2
Ehrenbezeichnung

Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Kreisstadt Homberg (Efze) ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
  = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

- Stadtverordnete oder Stadtverordneter
  = Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter

ENTWURF

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
  = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

- Stadträtin oder Stadtrat
  = Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

- Mitglied des Ortsbeirates
  = Ehrenmitglied des Ortsbeirates

- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
  = Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

- Mitglied des Ausländerbeirates
  = Ehrenmitglied des Ausländerbeirates

- Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
  = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates

- Mitglied des Seniorenbeirates
  = Ehrenmitglied des Seniorenbeirates

- Vorsitzende oder Vorsitzender des Seniorenbeirates
  = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Seniorenbeirates

- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
  = Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

ENTWURF

§ 3
Entscheidung und Verleihung

(1) Über die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts sowie einer Ehrenbezeichnung gemäß § 28 HGO entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Dies gilt auch für die Ersetzung einer bereits verliehenen Ehrenbezeichnung durch eine andere Ehrenbezeichnung nach § 2.

(2) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(3) Bereits verliehene Ehrenbezeichnungen können durch andere, in Paragraf 2 genannte, Ehrenbezeichnungen ersetzt werden.

(4) Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 4
Ehrenplakette

(1) Die Kreisstadt Homberg (Efze) ehrt Personen, die sich in besonderer Weise um die Stadt verdient gemacht haben, mit der Ehrenplakette der Kreisstadt Homberg (Efze).

(2) Die Ehrenplakette wird in Silber verliehen; sie hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Kreisstadt Homberg (Efze) mit rundumlaufender Schrift

Kreisstadt Homberg (Efze).

Die Rückseite der Plakette zeigt den Merianstich - Hohmburg - und im unteren Bereich die Aufschrift

Für besondere Verdienste.

ENTWURF

(3) Zur Ehrenplakette wird eine Besitzerurkunde vergeben.

(4) Die Ehrenplakette der Kreisstadt Homberg (Efze) wird einmal im Jahr in würdiger Form durch den Bürgermeister der Kreisstadt Homberg (Efze) überreicht.

(5) Mit der Ehrenplakette kann nur ausgezeichnet werden, wer seinen ständigen Wohnsitz in der Kreisstadt Homberg (Efze) hat, oder durch seine Verdienste mit der Kreisstadt Homberg (Efze) eng verbunden ist.

(6) Die Ehrenplakette kann in besonders begründeten Fällen auch nach dem Tod einer Person verliehen werden. Die Ehrenplakette und die Verleihungsurkunde können einer angehörigen oder einer anderen der verstorbenen Person nahestehenden Person zum Andenken ausgehändigt werden. Über die empfangende Person entscheidet der Magistrat unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen. Ist eine geeignete Person nicht vorhanden oder zur Entgegennahme nicht bereit, bestimmt der Magistrat eine andere würdige Form der Bewahrung und Präsentation. Die Verleihung ist von der Aushändigung unabhängig.

(7) Der Wert der Ehrenplakette soll in der Seltenheit ihrer Verleihung zum Ausdruck kommen.

(8) Die Entscheidung über durchzuführende Ehrungen ist in jedem Einzelfall dem Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) vorbehalten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Kreisstadt Homberg (Efze) tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

ENTWURF

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Homberg (Efze),
den 20. November 2026

Der Magistrat

Siegel

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

ENTWURF